



II-13231 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7380/1-Pr 1/94

6017/AB

1994-04-08

zu 6107/13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6107/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hans Helmut Moser und Partner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Geheimakten der "DDR-Staatssicherheit", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt über geheime Stasi-Akten verfügt und auf deren Grundlage gegen österreichische Staatsbürger ermittelt?
2. Sind derartige Stasi-Akten von der sogenannten Gauck-Behörde in Berlin angefordert worden?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Sind diese Stasi-Akten vom "Schalck-Golodkowski-Untersuchungsausschuß" des Bonner Bundestages angefordert worden?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Ergibt sich aus den der Wiener Staatsanwaltschaft vorliegenden Akten, mit welchen DDR-Kontaktpersonen die betroffenen österreichischen Verdächtigen in Verbindung standen?

7. Hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt versucht, derartige ehemalige Mitarbeiter der "DDR-Staatssicherheit" im Rechtshilfeweg einvernehmen zu lassen?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Trifft der Zeitungsbericht zu, daß die der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt vorliegenden Stasi-Akten beweisen, daß versucht worden sei, unter Umgehung österreichischer Gesetze eine Munitionsfabrik in die DDR zu exportieren?
10. Stimmen die Zeitungsberichte, daß in dieses Waffengeschäft die liechtensteinische Firma "Anstalt Cavendia" einbezogen war?
11. Wer hat die Korrespondenz dieser "Anstalt Cavendia" unterfertigt?
12. Ist es richtig, daß der Vertreter der "Anstalt Cavendia" ein Staatsbürger der DDR war?
13. Trifft es zu, daß das österreichische Unternehmen Hirtenberger AG dieser Anstalt Cavendia ein Angebot gelegt hat?
14. Gibt es in den der Wiener Staatsanwaltschaft vorliegenden Akten Hinweise darauf, daß zwischen der österreichischen Firma Hirtenberger AG und der "Anstalt Cavendia" ein "Geheimhaltungsabkommen" vereinbart wurde?
15. Ist es richtig, daß die Annahme des Angebotes der Firma Hirtenberger AG nur aufgrund der Umwälzungen in der DDR unterblieb?
16. Wäre der Abschluß eines derartigen "Geheimhaltungsabkommens" und die Legung eines Angebotes im Hinblick auf die einschlägigen österreichischen Gesetzesbestimmungen nur als Vorbereitungshandlung oder schon als Versuch zu bewerten?

3

17. Haben Sie veranlaßt, daß diese sensible Materie im Rahmen einer gerichtlichen Voruntersuchung durch einen unabhängigen Richter untersucht werden kann?
18. Wenn nein, warum nicht?
19. Was werden Sie unternehmen, um sicherzustellen, daß strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der ehemaligen DDR-Staatssicherheit auch in Österreich mit den Mitteln des Rechtsstaates aufgearbeitet werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Kopien von Aktenmaterial der DDR sind Bestandteil eines beim Landesgericht Wiener Neustadt anhängigen Strafverfahrens gegen einen ehemaligen Vorstandsdirektor der Firma Hirtenberger wegen des Verdachtes des Verstoßes nach § 7 KriegsmatG im Zusammenhang mit behauptetem mehrfach ohne Bewilligung erfolgten Export von Kriegsmaterial in die DDR.

Zu 2 und 4:

Nein.

Zu 3 und 5:

Da Ablichtungen von DDR-Akten vorliegen, sah sich die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt bisher nicht veranlaßt, "derartige Stasi-Akten" neuerlich beizuschaffen. Die Erhebungen sind aber zum oben unter 1. erwähnten Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Zu 6:

In den der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zur Verfügung stehenden Kopien sind DDR-Gesprächs- und Verhandlungspartner genannt. Da die Erhebungen, wie bereits erwähnt, noch nicht abgeschlossen sind, kann ich schon aus diesem Grund keine nähere Angaben machen.

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat bisher keinen Anlaß dafür gefunden. Ich verweise aber neuerlich darauf, daß die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 9 bis 16:

Nach den vorliegenden Unterlagen haben im Jahre 1988 Gespräche und Verhandlungen über den geplanten Bau eines Anlagenkomplexes zur Herstellung von einbasigem Treibladungspulver und zweibasigen Festtreibstoffen für Raketenantriebe stattgefunden. Das Projekt mit der DDR ist nach diesen Unterlagen offenbar nicht zustande gekommen. Da das bloße Verhandeln - wenn auch mit deliktischem Vorsatz - noch kein zur Ausführung der Straftat nahes Verhalten darstellt, liegt darin eine straflose Vorbereitungshandlung. Mangels Erhebungen zu diesem Faktum hatten die Betroffenen keine Möglichkeit einer Stellungnahme zu den vorliegenden Schriftstücken. Aus diesem Grund, aber auch im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen ersuche ich um Verständnis, daß ich zu den Fragen 10 bis 15 nicht näher Stellung nehme.

Zu 17 und 18:

Sobald feststeht, daß ein behauptetes Verhalten nicht strafbar ist, kommen weitere gerichtliche Erhebungen nicht in Betracht.

Zu 19:

Wenn den Strafverfolgungsbehörden der begründete Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen bekannt wird, haben sie - wie in allen anderen Fällen auch - in Entsprechung des in § 34 der Strafprozeßordnung normierten Legalitätsprinzips die in der Prozeßordnung vorgesehenen Verfolgungsschritte zu setzen. Veranlassungen des Bundesministeriums für Justiz, um in der gegenständlichen Strafsache ein solches Vorgehen sicherzustellen, hat es bisher nicht bedurft und bedarf es auch derzeit nicht.

8 . April 1994

